



Tierimpfstoffverordnung

(Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tierseuchengesetz)

Vorwort

Die geänderte Tierimpfstoff-Verordnung wurde am 30.10.2006 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am 31.10.2006 in Kraft. Die Änderung erfolgte aufgrund der Umsetzung von EU-Recht (RL 2001/82/EG).

Änderungen bei der Abgabe von Impfstoffen durch den Tierarzt und die Anwendung durch den Tierhalter

Abgabe durch den Hoftierarzt

Dem Hoftierarzt ist es nach § 44 Tierimpfstoff-VO möglich, für die jeweilige Tierart zugelassene Impfstoffe an gewerbsmäßige oder berufsmäßige Tierhalter abzugeben. Vor einer Abgabe hat der Tierarzt die Pflicht, die erstmalige Abgabe eines Mittels unter Vorlage des Anwendungsplans bei der für den Tierhalter zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die Genehmigungspflicht nach der alten Tierimpfstoff-Verordnung (§ 34) wurde somit durch eine Anzeigepflicht ersetzt.

Impfstoffe dürfen nur in einer Menge abgegeben werden, die für die Anwendung bis zur nächsten Kontrolluntersuchung ausreichen.

Verboten ist, Mittel abzugeben, deren Datum des Verfalls abgelaufen ist. Außerdem ist verboten, Mittel abzugeben, das bestimmt zur Anwendung gegen anzeigepflichtige Tierseuchen, zur Anwendung mittels Injektion im Rahmen amtlich angeordneter oder auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften vorgeschriebener Impfungen oder zur Durchführung von Impfungen, die auf Grund einer Genehmigung nach §17c Abs. 4 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes durchgeführt werden (§ 42).

Voraussetzung für die Abgabe durch den Hoftierarzt

Der Hoftierarzt hat den Landwirt über die Anwendung des Mittels einschließlich der Überprüfung der Impfreaktion sowie möglicher Nebenwirkungen aufklären.

Vor der Anwendung eines Mittels durch den Tierhalter oder die von diesem beauftragte Person hat der Tierarzt das Erfordernis der Anwendung und die Impffähigkeit der Tiere festzustellen. Zudem ist der Tierbestand mindestens vierteljährlich zu untersuchen und die Kontrolle des Anwendungserfolges zu überprüfen.

Der **Anwendungsplan** hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung des Mittels und Pharmaunternehmens
2. Indikation (Erkrankung)
3. Anwendungszeitpunkt
4. Anzahl und nähere Bezeichnung der Tiere
5. Lagerungs- und Anwendungshinweise einschließlich Wartezeit
6. Zeitplan für Kontrolluntersuchungen durch den Tierarzt



Der Anwendungsplan ist fünf Jahre vom 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr der Aushändigung des Anwendungsplans folgt, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen.

Aufzeichnungspflichten des Tierhalters

Tierhalter oder von ihm beauftragte Personen haben unverzüglich nach der Anwendung des Mittels Aufzeichnungen mit folgendem Inhalt zu führen:

1. Bezeichnung des Mittels,
2. Chargenbezeichnung des Mittels,
3. erworbene Menge des Mittels,
4. Zeitpunkt der Anwendung
5. Art, Anzahl und nähere Beschreibung der Tiere
6. Name der Person, die die Anwendung durchgeführt hat

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre vom 1. Januar an, das auf das Jahr des Entstehens der Aufzeichnungen folgt, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Eine Vorratshaltung beim Landwirt für einen längeren Zeitraum ist aber verboten. Die Abgabe der Menge ist auf den Zeitraum begrenzt, wie die Besuchsintervalle (= Kontrolle durch den Bestandstierarzt) geregelt sind.

Zu beachten ist, dass nach der alten Tierimpfstoff-VO erteilte Genehmigungen, als auch die Anwendung der Impfstoffe durch den Tierhalter, für die die Genehmigung erteilt worden ist, längstens bis zum 30. April 2007 gültig bzw. erlaubt ist.